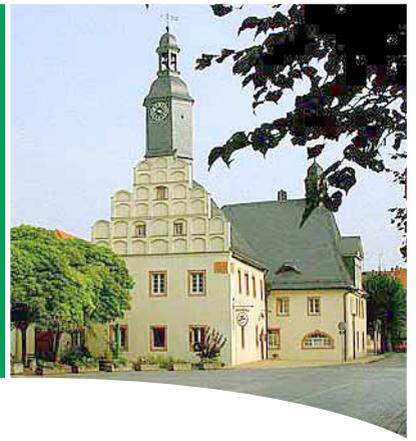


Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 8. April 2015
Jahrgang 6 · Nummer 4



Allstedter Musiktage

03.05.2015 - 16.30 Uhr

"Konzert für Cello, Trompete und Klavier"

Lia Vielhaber, Cello Jon Vielhaber, Trompete
Björn und Julia Vielhaber, Klavier

06.05.2015 - 19.30 Uhr

"Orgelkonzert
an der historischen Strobelorgel"

Andreas Fauß Kreiskantor

10.05.2015 - 16.30 Uhr

"Konzert mit dem Blechbläserensemble
der Kreismusikschule Mansfeld Südharz"

unter der Leitung von Maik Menzel

mit bündlicher Unterstützung der

Sparkasse
Mansfeld-Südharz

Stadtkirche St. Johannis, Allstedt

Information unter: 034652/501 - Freier Eintritt; um Spende wird gebeten

Amtsblatt der Stadt Allstedt

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf,
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Stadt Allstedt

Forststraße 9
06542 Allstedt
Internet Adresse: www.allstedt.info
E-Mail-Adresse: info@allstedt.info

Öffnungszeiten der Verwaltung

allgemeine Öffnungszeiten aller Ämter in Allstedt:

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Struktur der Verwaltung**Forststraße 9** in Allstedt

Tel.-Nr. 034652 8640

Bürgermeister	Tel. 034652 86413
Sekretariat - Frau Letsch	Tel. 034652 86410
Personal - Frau Schnetter	Tel. 034652 86412
Fax	Tel. 034652 86414

Fachbereich 1

Fachbereichsleiter - Frau Kögel	Tel. 034652 86411
SGL Finanzen - Frau Wirth	Tel. 034652 86423
Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung	
- Frau Milde	Tel. 034652 86421
- Frau Benkenstein	Tel. 034652 86427
Vollstreckung - Frau Unger	Tel. 034652 86428
Zahlungsverkehr und zentrale Buchhaltung	
- Frau Scholz	Tel. 034652 86426
- Frau Gehlmann	Tel. 034652 86425
- Herr Schmidt	Tel. 034652 86431
Steuern - Frau Rebhahn	Tel. 034652 86429
Soziales - Frau Scholz	Tel. 034652 86417
Politische Gremien - Frau Stadermann	Tel. 034652 86416
Jugendarbeit - Frau Albrecht	Tel. 015112002144
Meldestelle - Frau Müller	Tel. 034652 86433
Standesamt/Friedhofsverwaltung	
- Frau Wagner	Tel. 034652 86434

Fachbereich 2

Fachbereichsleiter - Herr Lisker	Tel. 034652 86462
SGL Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Herr Hofmann	Tel. 034652 86432
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Frau Kaul	Tel. 034652 86432
- Herr Röder	Tel. 034652 86437
- Frau Busch	Tel. 034652 86430
Liegenschaften - Frau Peukert	Tel. 034652 86464
Bauverwaltung	
- Herr Schüßler	Tel. 034652 86461
- Herr Bartnig	Tel. 034652 86461
Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	
- Herr Kuhnt	Neu!Tel. 034652 86460
- Frau Weidenhagen	Tel. 034652 86435
Fax:	Tel. 034652 86436

Bürgermeister/Ortsbürgermeister und ihre Sprechzeiten**Stadt Allstedt**

Bürgermeister: Herr Jürgen Richter

Sprechzeit:

Dienstag, Forststraße 9, von 09.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
(nur nach Vereinbarung)

Donnerstag, Rathaus von 15.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652 86410 (Forststraße 9), 034652 222 o. 223 (Rathaus)

Ortsbürgermeister: Herr Thomas Schlennstedt

Sprechzeit: Jeden Mittwoch, 17.00 - 18.30 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter

Telefon-Nr. 034652 670622

Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

OT Beyernaumburg

Ortsbürgermeister: Jörg Schröder

Sprechzeit: Jeden Montag von 17.00 - 19.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter

Telefon-Nr. 03464 571716

OT Emseloh

Ortsbürgermeister: Herr Gerold Münch

Sprechzeit: tägl. ab 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Tel.: 034659 60253

Gemeindebüro - Tel.: 034659 60404, Fax: 60370

OT Holdenstedt

Ortsbürgermeisterin: Frau Kerstin Ibe

E-Mail-Adresse: Gemeinde.Holdenstedt@web.de

Sprechzeit: Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung!

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter

Telefon-Nr. 034659 60286

OT Katharinenrieth

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Beck

Sprechzeit: Jeden Dienstag, 18.00 - 20.00 Uhr und nach telef. Absprache

zu erreichen unter Telefon-Nr.: 016097550073 o. 034652 12230;

Fax: 034652 67713

OT Liedersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Egon Ottilie

Sprechzeit: Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 17.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 034659 61011

Telefonische Absprachen bitte unter Tel.-Nr. 0162 3360557

OT Mittelhausen

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Matschulat

Email-Adresse: gemeinde-mittelhausen@web.de

Sprechzeit: Mittwoch in Mittelhausen, 17.00 - 18.00 Uhr

jeden letzten Mittwoch des Monats in Einsdorf (Dorfgemeinschaftshaus), 18.00 - 18.30 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 0151 12002111

OT Niederröblingen

Ortsbürgermeister: Herr Klaus-Dieter Pallmann

Sprechzeit: Jeden Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr

telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 0173 5892001

OT Nienstedt/Einzingen

Ortsbürgermeisterin: Frau Margrit Kühne

Sprechzeit: in Nienstedt in der Feuerwehr

Jeden Donnerstag, 16.00 - 17.00 Uhr

in Einzingen in der Feuerwehr

Jeden Donnerstag, 17.15 - 18.15 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652 590 in Nienstedt

OT Pölsfeld

Ortsbürgermeister: Herr Holger Reppin

E-Mail: Reppin2@gmx.de

Sprechzeit nach telefonischer Anmeldung!

Tel.-Nr.: 03464 582394 und 582526

Die **Bürgersprechstunden dienstags fallen bis auf Weiteres aus**. Bei wichtigen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an ihren Ortsbürgermeister über o. g. Telefonnummern.

OT Sotterhausen

Ortsbürgermeister: Herr Hagen Böttger
Sprechzeit: Nach telefonischer Vereinbarung.
Tel. 03464 573008

OT Winkel

Ortsbürgermeister: Frau Mathilde Kamprad
Sprechzeit:
Jeden Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr
Jeden Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 626

OT Wolferstedt

Ortsbürgermeister: Herr Wolfgang Hoehne
E-Mail-Adresse: Gemeinde.Wolferstedt@t-online.de
Sprechzeit:
Jeden Donnerstag 16.30 - 19.00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon -Nr. 639

Schiedsstelle der Stadt Allstedt

Rathaus, Markt 10 in Allstedt, Sitzungssaal
Sprechzeiten: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Tel.-Nr. am Sprechtag: 034652 223
Vorsitzende: Frau Klaudia Tränkler
Stellvertreter: Herr Peter Banisch
Stellvertreterin: Frau Mathilde Kamprad

Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH**06542 Allstedt, Markt 10**

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652 10807 und 10808
Sprechzeit:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr
An anderen Tagen keine Sprechzeit.

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt

Anschrift
06542 Allstedt
Kirchstraße 4, 1. Etage

Ansprechpartner:

Polizeioberkommissar Dietmar Keutel
Tel. 0160 2623064
Polizeihauptmeister Jens Oklitz
Tel. 0160 2623247
Jederzeit telefonisch zu erreichen!
Sprechzeiten: Donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr

Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.

Redaktions- und Annahmeschluss

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe 05/15 des Amtsblattes der Stadt Allstedt kann bis zum **Montag, dem 04.05.2015 - 12.00 Uhr** - erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 13.05.2015 bis 09.06.2015 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 05/15 ist Mittwoch, der 13.05.2015. In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben. Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachungen**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Allstedt (als Eigentümer) beabsichtigt **folgende Kleinparzellen für Grabeland** neu zu verpachten:

Gemarkung Mittelhausen Flur 5 Flurstück 283 (Teilparzelle) neben Sportlerheim

Die Parzelle hat eine Größe von ca. 500 m². Die Fläche ist mit einer Laube und Nebengelass bebaut und eingezäunt. Die Aufbauten sind vom Vorbesitzer zu übernehmen. Der Pachtpreis beträgt jährlich 25,00 EUR. Verpachtung ist ab sofort möglich.

Gemarkung Allstedt Flur 5 Flurstück 173 (Teilparzelle) (Am Kunstgraben)

Die Parzelle hat eine Größe von ca. 880 m² und ist mit einer Laube mit Nebengelass bebaut und eingezäunt. Strom und Wasseranschluss sind nicht vorhanden. Die Aufbauten sind vom Vorbesitzer zu übernehmen. Der Pachtpreis beträgt jährlich 44,00 EUR. Verpachtung ist ab sofort möglich.

Gemarkung Allstedt Flur 5 Flurstück 34/9 (Teilparzelle) (Pffiferstraße)

Die Parzelle hat eine Größe von ca. 1.200 m² und ist mit einer Laube und Nebengelass bebaut und eingezäunt. Strom (Starkstrom) und Wasseranschluss sind vorhanden. Die Aufbauten sind vom Vorbesitzer zu übernehmen. Der Pachtpreis beträgt ca. 60 EUR. Die Verpachtung ist voraussichtlich ab dem 01.01.2016 möglich. Schriftliche Anfragen stellen sie bitte an die Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9, Haus 2, Bereich Liegenschaften. Bei weiteren Fragen zu den einzelnen Parzellen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.

gez. Richter
Bürgermeister

Wohnbauland in Allstedt – Stadt Allstedt/BVVG

Objektbeschreibung: Das Ausschreibungsobjekt kann gemeinsam mit Teilen des benachbarten Grundstückes der BVVG Halle mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Es ist örtlich erschlossen. Hausanschlüsse bestehen nicht. Art sowie die bauliche Nutzung können Sie bei der Stadt Allstedt erfragen.

Gleiches gilt für Baugrenzen, Bauweise sowie sonstige Festsetzungen. Baurechtliche Belange sowie Baugrundqualität sind durch den/die Interessenten selbst zu klären.

Lagebeschreibung: Die Kleinstadt Allstedt liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Geschäfte des täglichen Bedarf sowie öffentliche Verkehrsmittel sind im Ort vorhanden, ebenso Kinder- einrichtungen sowie eine Grund- und Sekundarschule. Allstedt ist sehr gut über- regional über die Autobahnen A 38 und A 71 erreichbar. Das Ausschreibungsobjekt liegt beruhigt am nördlichen Ortsrand von Allstedt.

Kaufpreis : 33,00 EUR/m²
 Ansprechpartner: Stadtverwaltung Allstedt
 Bereich Liegenschaften
 Frau Peukert
 Forststraße 9
 06542 Allstedt
 Tel.: 034652 86464
 E-Mail: gudrun.peukert@allstedt.info

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Allstedt (als Eigentümer) beabsichtigt folgende Hüte- flächen ab dem **1. Juli 2015** neu zu verpachten.

Gemarkung Mittelhausen

Flur 7 Flurstück 37 0,6371 ha (Wegegrundstück)
 Flur 6 Flurstück 54 0,3582 ha (Wegegrundstück)
 Flur 6 Flurstück 98 1,0716 ha (Wegegrundstück)
 Flur 3 Flurstück 77 0,6906 ha /Wegegrundstück)
 Flur 3 Flurstück 31 0,4010 ha (Wegegrundstück)
 Flur 5 Flurstück 56 0,8391 ha (Wegegrundstück)
 Flur 5 Flurstück 127/1 0,5000 ha (Wegegrundstück)
 Flur 5 Flurstück 127/3 0,1400 (Wegegrundstück)
 Flur 5 Flurstück 137 0,2519 (Wegegrundstück)

Gemarkung Einsdorf

Flur 4 Flurstück 48/2 0,7699 ha (Gehölz)
 Flur 4 Flurstück 6 0,7190 ha (Landwirtschaft)
 Flur 4 Flurstück 12/2 0,5754 ha (Wegegrundstück)
 Flur 4 Flurstück 26/2 0,7557 (Wegegrundstück)
 Flur 4 Flurstück 29/1 2,7695 ha ((Gehölz/Landwirtschaft)
 Flur 4 Flurstück 29/2 0,3820 ha (Gehölz/Landwirtschaft)
 Flur 4 Flurstück 48/1 0,6860 ha (Gehölz/Landwirtschaft)
 Flur 4 Flurstück 4/2 0,6631 ha (Gehölz/Landwirtschaft)

Die Angebote sind bis zum 6. Mai 2015, 12.00 Uhr an die Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9 im verschlossenen Um- schlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Hüte Flächen Gemar- kung Mittelhausen/Einsdorf“ einzureichen.

gez. Richter
 Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Allstedt (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück:

Gemarkung Allstedt Flur 13 Flurstück 170

Das Flurstück befindet sich zwischen den Wohnbaugrundstü- cken Zwingerstraße 15 und 17

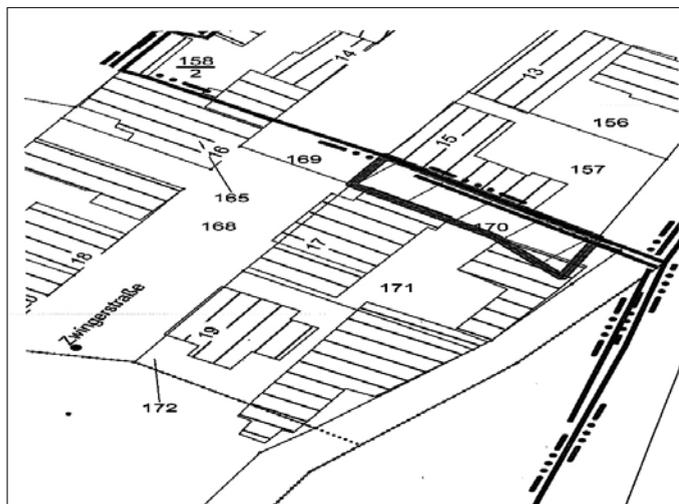
Gesamtfläche: 115 m²

Der Verkauf erfolgt zum Höchstangebot:

Mindestangebot: 2.875,00 EUR (Wertermittlung lt. Bodenricht- wert)

Die Angebote sind bis zum 06.05.2015, 12.00 Uhr an die Stadt- verwaltung Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt im ver- schlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Lie- genschaft Allstedt 13/170“ einzureichen.

gez. Richter
 Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Allstedt (als Eigentümer) beabsichtigt folgendes Grün- landflurstück ab dem **1. Oktober 2015** neu zu verpachten.

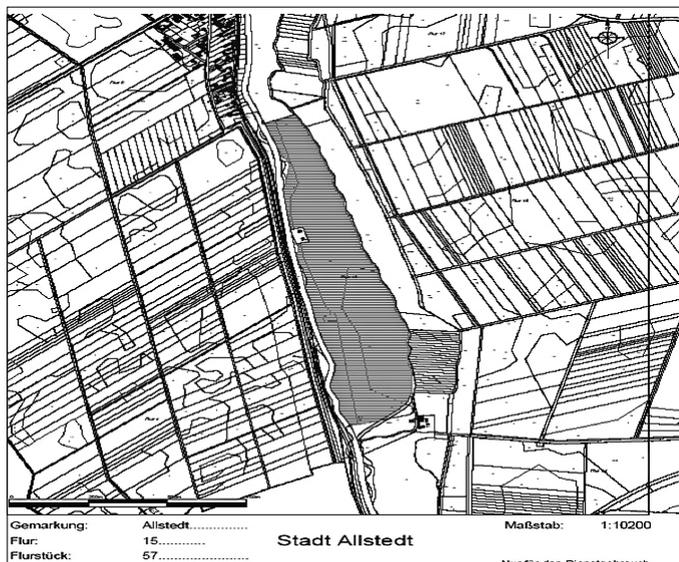
Gemarkung Allstedt Flur 15 Flurstück 57 (teilweise)
Teilverpachtung ca. 20 ha

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Pachtpreisangebot
- Bereitschaft zur Pachtpreisanpassung auf der Grundlage der wirtschaftlichen Bedingungen
- Gewährleistung des Betriebssitzes und der steuerlichen Ver- anlagbarkeit auf dem Territorium der Stadt Allstedt

Die Angebote sind bis zum 6. Mai 2015 an die Stadtverwal- tung Allstedt, Forststraße 9 im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Wiesenpacht Gemarkung Allstedt Flur 15 Flurstück 57“ einzureichen.

gez. Richter
 Bürgermeister



Gemarkung: Allstedt Maßstab: 1:10200
 Flur: 15 Stadt Allstedt
 Flurstück: 57 Nur für den Dienstgebrauch

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Allstedt (als Eigentümer) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück:

Gemarkung Wolferstedt Flur 7 Flurstück 62 in Allstedt OT Wolferstedt, Am Sportplatz 174 b

Grundstücksgröße: 638 m²

Das Grundstück ist mit einer ehemaligen Grundschule mit Nebengebäuden, Baujahr ca. 1875 bebaut.

In den Jahren 1991 bis 2001 erfolgte eine Teilsanierung, welche u. a. die Erneuerung der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, der Elektrik und der Dacheindeckung sowie den Einbau von Holzthermofenstern umfasste. Die Räumlichkeiten entsprechen überwiegend der vormaligen Nutzung.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstangebot.

Mindestangebot: 12.000,00 EUR

Das Wertgutachten kann vor Angebotsabgabe bei der Stadtverwaltung Allstedt, Bereich

Liegenschaften, eingesehen werden.

Angebote **sind bis zum 06.05.2015, 12.00 Uhr** an die Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9 im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Liegenschaft Wolferstedt, ehemalige Schule“ einzureichen.

gez. Richter
Bürgermeister

Stadt Allstedt

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 23.03.2015

Beschluss – Nr.: 61 - 09/15

Benennung eines Ausschussmitglied durch die Fraktion DIE LINKE
Beschluss text:

Der Stadtrat beschließt:

Benennung eines Ausschussmitgliedes durch die Fraktion DIE LINKE für den

Finanzausschuss: - Herr Peter Lindner

Ausschuss für Jugend,
Soziales, Bildung Frauen

und Senioren: - Herr Peter Lindner

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 62-09/15

Kommissarischer Einsatz des Ortswehrleiters und Berufung dessen Stellvertreter für die FFW Winkel

Beschluss text:

Der Stadtrat beschließt:

01 Der Kamerad Sebastian Nazareth wird kommissarisch für zwei Jahre als Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Winkel eingesetzt.

02 Der Kamerad Dieter Trotzewitz wird als stellvertretender Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen.

03 Der Bürgermeister wird beauftragt die entsprechenden beamtenrechtlichen Schritte der Berufung durchzuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 63-09/15

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beschluss text:

Der Stadtrat beschließt:

Die Neufassung der Sondernutzungssatzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 64-09/15

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Allstedt

Beschluss text:

Der Stadtrat beschließt:

Die Neufassung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 65 – 09/15

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt mit Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung

Beschluss text:

Die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt sowie die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 66 – 09/15

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allstedt

Beschluss text:

Die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 67 – 09/15

Änderung der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

Beschluss text:

01 Die Höhe der Kostenbeiträge gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird beschlossen.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 68 – 09/15

Beschluss über die 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Allstedt 2014-2020

Beschluss text:

01 Die 3. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Allstedt für die Jahre 2014 – 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Das Konzept ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erfolgt unter Einbeziehung der jeweiligen Gremien zu gegebener Zeit.

03 Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 69 – 09/15

Haushaltssatzung der Stadt Allstedt für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss text:

01 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Allstedt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl 2003, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl 2007, S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 23.03.2015 mit Beschluss – Nr. 63 – 09/15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Grünflächen, Wege und Plätze, insbesondere Gehwege, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Allstedt.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 StrG LSA insbesondere der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 -erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- 1 in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Treppen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
- 2 das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Containern, Arbeitswagen, Miettoiletten, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt und Baustelleneinrichtungen,
- 3 die Lagerung von Materialien, Stoffen und Gegenständen jeglicher Art,
- 4 die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
- 5 das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblätter und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt, Werbefahrten mit Fahrzeugen und Werbung mit Lautsprechern,
- 6 das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Hinweisschildern und Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum,
- 7 das Aufstellen von Warenautomaten, Warenauslagen und Warenständern,
- 8 das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- 9 das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- 10 das zur Schau stellen von Tieren,
- 11 motorsportliche Veranstaltungen,
- 12 Verlegung unter- oder oberirdischer Versorgungsleitungen und Errichtung sonstiger Anlagen, soweit der Gemeingebrauch der unter § 1 genannten öffentlichen Straßen beeinträchtigt wird.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit den Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde -Ordnungsamt- mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können ggf. bedürfen Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten vor Erlaubniserteilung der Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

- 1 die vorübergehende Lagerung von Brenn- oder Baustoffen auf Gehwegen nur am Liefertage und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern nur am Abfuhrtag bzw. frühestens am Vorabend, wenn die Belange des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs berücksichtigt werden,

- 2 Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg und mindestens 0,5 m vom Fahrbahnrand oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht werden,
 - 3 sonstige in den Straßenraum hineinragende und mit einer baulichen Anlage verbundene Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,25 qm, wenn sie nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen oder höchstens 20 cm in den Gehweg hineinragen,
 - 4 das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
 - 5 das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Allstedt anzuzeigen. Wird die in Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Allstedt.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Abs. 2 StrG LSA und § 23 Abs. 2 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:
 1. - entgegen § 2 1. Halbsatz die Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
 2. - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 3. - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,
 4. - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 5. - entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Allstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Nutzung und Sondernutzung der öffentlichen Straßen außer Kraft.

Allstedt , den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Allstedt

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. 2003, S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. 2007, S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) i. V. m. der Satzung der Stadt Allstedt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 23.03.2015 mit Beschluss – Nr. 64 -09/15 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die entsprechend der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentlich oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,- EURO/Jahr bis 100,- EURO/Jahr entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit :
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf :
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Kalendertag des betreffenden Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder

aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.

Beträge unter 5,- EURO werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Sondernutzungsgebühren außer Kraft.

Allstedt , den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr
Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb d. Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (20 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen oder frei im Straßenraum aufgestellt sind	Stück	Jahr	50,00 €	
analog 1. Kaugummi- und vergleichbare Automaten	Stück	Jahr	13,00 €	
Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Bauzäune, Gerüste, Baumaschinen, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Aushubzwischenlagerung, Aufgrabungen im Straßenbereich, sowie vorübergehende Grundstückszufahrten	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,25 €	15,00 €
Abstellen von Container (ab 5. Tag 1/2 des Gebührensatzes)	je Stück	Tag	4,00 €	10,00 €
Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m ² beanspr. Straßenfläche	Tag	0,50 €	10,00 €

Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr
Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen u. Geschäften	dto.	Monat	0,50 €	25,00 €
Imbißstände, Kioske, Schankpavillons und dgl. ambulante Verkaufsstände, Verkaufswagen und dgl.	dto. je Wagen/Stand	Woche	2,00 €	10,00 €
		Monat	25,00 €	
Schaustellergeschäfte, Fahrgeschäfte, Los- und Schießbuden	je qm Fläche	Tag	0,25 €	10,00 €
Warenauslagen	dto.	Woche	1,00 €	5,00 €
Werbeanlagen und Hinweisschilder, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	20,00 €	20,00 €
Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 20 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	dto.	Tag	1,00 €	10,00 €
Werbeklappständer, Prospektträger u.ä. Werbeträger	dto.	Monat	2,00 €	10,00 €
Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften (Plakatierung), Werbeschilder bei Nutzung	Stück	Woche	1,00 €	10,00 €
Leuchttransparente, Schilder, Uhren, Werbefahnen, Vordächer, Markisen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, die mit einer baulichen Anlagen oder anderen Gegenständen verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	5,00 €	10,00 €
Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug	Tag	20,00 €	
Werbung durch Personen, die Lautsprecher oder Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	5,00 €	
Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	je Fahrzeug bzw. Anhänger	Woche	10,00 €	10,00 €
Zurschaustellen von Tieren und motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je angefangene m ² Straßenfläche	Tag	0,50 €	15,00 €
Kabelverteiler (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Monat	10,00 €	
Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt	je angefangene 100 m dto.	Jahr	40,00 €	
		Monat	5,00 €	
b) vorübergehend verlegt In den Tarifstellen nicht erfasste, erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden in Anlehnung an bestehende Tarifstellen bemessen.				

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 47, 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 8 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBl. LSA Nr. 8/2014) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 23.03.2015 mit Beschluss – Nr. 65 -09/15 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis Fahrbahnmitte auferlegt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Seitenstreifen und Böschungen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, nicht weiter als 8 Meter von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies gilt für alle Reinigungspflichtige an Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren, Radwege, Seitenstreifen und Böschungen. Die Grundstücke, deren Eigentümer insoweit von der Reinigungspflicht frei sind, sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Verzeichnis der Straßen bei Bedarf den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzugeben. Zusätzlich sind die betroffenen Grundstückseigentümer auf die Änderung hinzuweisen.

(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Allstedt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 - 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.

Soweit die Stadt Allstedt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für Reinigungspflichtige mit Zustimmung der Stadt Allstedt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Allstedt ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Soweit die Stadt Allstedt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Verordnung zu erlassen, in der insbesondere Art und Umfang der Straßenreinigung näher geregelt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Straßenreinigung außer Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Straßenverzeichnis

Nach § 1 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Allstedt.

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn sind wegen der Verkehrsverhältnisse die Grundstücksanlieger nachfolgender Straßen frei. Die Verpflichtung zur Reinigung der Gossen und Gehwege bleibt bestehen.

Allstedt:

1. L 219 - Sophienstraße von Ortseingang bis Kreuzung Gartenstraße
2. L 219 - Breite Straße von Kreuzung Gartenstraße bis Kreuzung Markt
3. L 219 - Markt
4. L 219 - Erdmannstraße
5. L 219 - Karlstraße bis Ortsausgang
6. L 218 - Fabrikstraße
7. L 218 - Schloßstraße ab Fabrikstraße bis Ortsausgang
8. L 218 - Mönchpiffeler Straße bis Ortsausgang
9. L 222 - Bahnhofstraße bis Ortsausgang

Beyernaumburg:

1. L 223 - Sotterhäuser Straße
2. L 223 - Riestedter Straße
3. K 2310 - Othaler Straße
4. K 2310 - Ortsdurchfahrt Othal, Sangerhäuser Straße

Emseloh:

L 151 - Ortsdurchfahrt Eisleber Straße

Holdenstedt:

L 223 - Ortsdurchfahrt Lindenstraße

Liedersdorf:

L 223 - Ortsdurchfahrt Liedersdorfer Hauptstraße

Mittelhausen:

L 218 - Ortsdurchfahrt Mittelhäuser Hauptstraße

Niederröblingen:

L 219 - Ortsdurchfahrt Allstedter Straße

Nienstedt:

L 222 - Ortsdurchfahrt Dorfstraße

Pölsfeld:

K 2307 Ortsdurchfahrt Pölsfelder Hauptstraße und Annaröder Straße

Sotterhausen:

L 222 - Ortsdurchfahrt Sotterhausen

Wolferstedt:

L 218 - Ortsdurchfahrt Hauptstraße (Ortseingang / Umgehungsstraße)

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Allstedt

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung der Stadt Allstedt vom 23.03.2015 und der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Allstedt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Allstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Allstedt vom

23.03.2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, ist sie bei Bedarf an Werktagen bis 18.00 Uhr durchzuführen.

Die Reinigung ist jedoch mindestens am letzten Werktag jeder Woche und jedem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 auszuführen.

(3) Die Stadt reinigt den gesamten Straßenraum einschließlich Gossen und Gehwege vor ihren eigenen Grundstücken und vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrecht bestellt sind.

§ 2

(1) Die Reinigungspflicht gemäß § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 in der aktuellen Fassung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, des Seitenstreifens neben der Fahrbahn oder des Fahrbandrandes. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Getreide, Müll und Abfall, dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Straßengesetzes LSA oder nach § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,25 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 10.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen sind Schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (ausgenommen Asche und dgl.) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz die übrigen mindestens in einer Breite von 1,25 m

ab) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn

ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen

ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel hat die Gemeinde die Räum- und Streupflicht.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Handelsübliche Auftausalze dürfen zum Schutze der Umwelt und des Untergrundes nur in besonderen Fällen, bei plötzlich auftretender Eisglätte und nur in geringen Mengen, verwendet werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr vom vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Der anfallende Schmutz ist unverzüglich zu entfernen und der geordneten Entsorgung (Hausmüllabfuhr) auf eigene Kosten zuzuführen.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1-4 dieser Verordnung handelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung außer Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allstedt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt am 23.03.2015 mit Beschluss-Nr. 66 – 09/15 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr der Stadt Allstedt ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Allstedt
- Beyernaumburg
- Einzingen
- Emseloh

- Holdenstedt
 - Katharinenrieth
 - Liedersdorf
 - Mittelhausen/Einsdorf
 - Niederröblingen
 - Nienstedt
 - Pölsfeld
 - Sotterhausen
 - Winkel
 - Wolferstedt
2. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Allstedt“. Ortsfeuerwehren führen den Namen Freiwillige Feuerwehr und den Namen des Ortsteils. Das Ärmelabzeichen beinhaltet das jeweilige Wappen des Ortsteils.
 3. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung. Zusätzlich können angegliedert werden:
 - Jugendfeuerwehr
 - Kinderfeuerwehr
 - Musikabteilung
 4. Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Allstedt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Allstedt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
 5. Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren eines Ortswehrlleiters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Ortsfeuerwehren die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Einsatzabteilung

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Darüber hinaus können nach den Festlegungen im § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2010 (GVBl. LSA S. 501) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrlleitung. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitglieder, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu

verpflichten. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, mit abgeschlossener Truppenmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) sowie gesonderter Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

4. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten,
 - den dienstlichen Anweisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten und
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt auf schriftlichen Antrag
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
6. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Ortswehrlleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß, kann vom Stadtwehrlleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 4

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Feuerwehrlleben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr.
2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss (§ 3 Abs. 7 gilt sinngemäß) oder
 - c) durch Tod.

4. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr -mit Ausnahme des Einsatzdienstes- übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Orts- oder Stadtwehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2b gilt entsprechend).

§ 5 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr unter Beachtung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Allstedt. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr (und den Namen des Ortsteils)“.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrlleitung.
3. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt, oder
 - aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
4. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 6 Kinderfeuerwehr

1. Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, im Alter vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. Als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr leistet sie ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung. Sie führt den Namen Kinderfeuerwehr (und den Namen des Ortsteils)“
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrlleitung.
3. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt, oder
 - aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
4. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.

§ 7 Musikabteilung

1. Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen aller Abteilungen einer Ortsfeuerwehr, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Sie führt den Namen „Musikzug/Fanfarenzug/Spielmanszug (und den Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils)“.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Abteilungen nach den §§ 3, 5 oder 6 angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrlleitung.
3. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

§ 8 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr,
- der für Angelegenheiten der Feuerwehr verantwortliche Ausschuss der Stadt Allstedt,
- die Wehrlleiterdienstberatung und
- die Stadtwehrlleitung / Ortswehrlleitung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Unter dem Vorsitz ihres Ortswehrlleiters oder dessen Vertreters ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
2. Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Ortswehrlleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Ortswehrlleiter einzuberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrlleiter und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der FFW ab vollendetem 18. Lebensjahr. Die Mitglieder der anderen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrlleiter vorzulegen ist.

§ 10 Wehrlleiterdienstberatung

1. Die Wehrlleiterdienstberatung ist beschließendes Organ der Stadtwehrlleitung. Sie behandelt alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzorganisation.
2. Die Wehrlleiterdienstberatung besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ortswehrlleitern.
3. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Wehrlleiterdienstberatung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
4. Die Wehrlleiterdienstberatung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stadtwehrlleiters. Die Stellvertreter des Stadtwehrlleiters nehmen, so-

fern sie nicht Funktionsträger nach Abs. 2 sind, mit Stimm-
berechtigung an den Beratungen teil.

5. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Wehrleiter-
dienstberatung einzuladen. Die Beratungen der Wehrleiter-
dienstberatung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist
eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Wehrleitung

1. Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine
Stellvertreter an.
2. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden dem
Stadtrat von der Wehrleiterdienstberatung zur Berufung vor-
geschlagen.
Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst
der Gemeindefeuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens
drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden
Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen. Die Aus-
übung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Insoweit
findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend
Anwendung.
3. Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden, unter
Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit, für die Dauer von
sechs Jahren berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb
dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung
nur bis zu diesem Zeitpunkt.
4. Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuer-
wehr und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2
dieser Satzung verantwortlich. Er führt seine Aufgaben ent-
sprechend einer vom Träger der Feuerwehr in Kraft zu set-
zenden Dienstanweisung aus.
5. Der Stadtwehrleiter berät den Träger der Feuerwehr in allen
Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten.
Er ist zu den Beratungen in der Stadtratssitzung zu Angele-
genheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
6. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehr-
leiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und
ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu ver-
treten.
7. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei gro-
ben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die
im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfül-
len, vom Stadtrat nach Anhörung der Wehrleiterdienstbera-
tung abberufen werden.
8. Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 8 ent-
sprechend. Abs. 2 S. 1 wird auf die Mitglieder der Einsatz-
abteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr begrenzt. Eine
Ortswehrleitung kann je nach örtlichen Erfordernissen um
notwendige Funktionen (z. B. Gerätewart, Jugendfeuerwehr-
wart) erweitert werden.

§ 12

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persö-
nliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln, sie nur zu dienst-
lichen Zwecken zu benutzen und nach dem Ausscheiden aus
dem Feuerwehrdienst der Stadtverwaltung Allstedt zurück-
zugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstli-
chen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene
Teile der Ausrüstung kann die Stadt Allstedt Ersatz verlan-
gen.
2. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Orts-
wehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonsti-
gen Ausrüstung.
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Allstedt in Fra-
ge kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2
die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister
weiterzuleiten.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männ-
licher und weiblicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Allstedt und die Sat-
zungen der Ortsfeuerwehren.

Allstedt, den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 1

der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

Kindertageseinrichtungen „Rotkäppchen“, „Kreuzberg“, Hort „Pffifikus“ Allstedt

Träger: AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz Sangerhausen

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergarten- betreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	118,00	87,00
0 bis 6 Stunden	131,00	92,00
0 bis 7 Stunden	145,00	97,00
0 bis 8 Stunden	158,00	102,00
0 bis 9 Stunden	172,00	107,00
0 bis 10 Stunden	185,00	110,00

Hortbetreuung

	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	40,00
Schulhort 3 Stunden	50,00
Schulhort 4 Stunden	55,00
Schulhort 5 Stunden	60,00
Schulhort 6 Stunden	65,00

Kindertageseinrichtung „Bauernhaus für Kinder Othal“

Träger: Jugend- und Schulbauernhof Othal

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	110,00	95,00
0 bis 6 Stunden	120,00	100,00
0 bis 7 Stunden	130,00	110,00
0 bis 8 Stunden	140,00	115,00
0 bis 9 Stunden	150,00	120,00
0 bis 10 Stunden	160,00	125,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	50,00
Schulhort 3 Stunden	55,00
Schulhort 4 Stunden	60,00
Schulhort 5 Stunden	65,00
Schulhort 6 Stunden	70,00

Kindertageseinrichtung „Buratino“ Beyernaumburg

Träger: Kita Buratino e.V. Beyernaumburg

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	120,00	100,00
0 bis 6 Stunden	140,00	110,00
0 bis 7 Stunden	160,00	120,00
0 bis 8 Stunden	180,00	130,00
0 bis 9 Stunden	200,00	140,00
0 bis 10 Stunden	220,00	150,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	55,00
Schulhort 3 Stunden	60,00
Schulhort 4 Stunden	65,00
Schulhort 5 Stunden	70,00
Schulhort 6 Stunden	75,00

Kindertageseinrichtung „Emseloh“

Träger: Kita Emseloh e.V.

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	125,00	120,00
0 bis 6 Stunden	140,00	125,00
0 bis 7 Stunden	155,00	130,00
0 bis 8 Stunden	170,00	135,00
0 bis 9 Stunden	185,00	140,00
0 bis 10 Stunden	200,00	145,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	45,00
Schulhort 3 Stunden	50,00
Schulhort 4 Stunden	55,00
Schulhort 5 Stunden	60,00
Schulhort 6 Stunden	65,00

Kindertageseinrichtung „Märchenwelt“ Holdenstedt

Träger: Verein zur Förderung der Kita „Märchenwelt“ e.V.

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	140,00	85,00
0 bis 6 Stunden	160,00	90,00
0 bis 7 Stunden	175,00	115,00
0 bis 8 Stunden	180,00	120,00
0 bis 9 Stunden	195,00	125,00
0 bis 10 Stunden	200,00	130,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	40,00
Schulhort 3 Stunden	45,00
Schulhort 4 Stunden	50,00
Schulhort 5 Stunden	55,00
Schulhort 6 Stunden	60,00

Kindertageseinrichtung „Piepmatz“ Nienstedt

Träger: Kinderbetreuungsunternehmen Hesselbach gGmbH

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	170,00	120,00
0 bis 6 Stunden	180,00	125,00
0 bis 7 Stunden	190,00	130,00
0 bis 8 Stunden	200,00	135,00
0 bis 9 Stunden	210,00	145,00
0 bis 10 Stunden	220,00	150,00

Kindertageseinrichtungen „Rohneracker“ Mittelhausen

Träger: Kreissportbund Mansfeld-Südharz

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	110,00	77,00
0 bis 6 Stunden	120,00	83,00
0 bis 7 Stunden	130,00	88,00
0 bis 8 Stunden	140,00	93,00
0 bis 9 Stunden	150,00	98,00
0 bis 10 Stunden	160,00	103,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	40,00
Schulhort 3 Stunden	45,00
Schulhort 4 Stunden	50,00
Schulhort 5 Stunden	55,00
Schulhort 6 Stunden	60,00

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen außerhalb der Stadt Allstedt

Für die Inanspruchnahme eines Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb des Einzugsgebietes der Stadt Allstedt erhebt die Stadt Allstedt 50 % der ihr durch die jeweilige Gemeinde gemäß abgeschlossener Vereinbarung in Rechnung gestellten Platzkosten abzüglich der Landes- und Kreismittel.

Hortbetreuung in den Ferienzeiten

1) Mit dem jeweils festgesetzten Kostenbeitrag für die Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Herbstferien) kostenbeitragspflichtig abgedeckt.

2) Für die Betreuung in den Sommerferien wird bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung von bis zu 6 Stunden pro Schultag die Ferienhortbetreuung von 9 bis 10 Stunden täglich kostenpflichtig abgedeckt.

Für Betreuungsverträge mit

bis 5 Stunden sind	7 – 8 Stunden Ferienbetreuung,
bis 4 Stunden sind	6 Stunden Ferienbetreuung,
bis 3 Stunden sind	5 Stunden Ferienbetreuung,
bis 2 Stunden sind	4 Stunden Ferienbetreuung

abgeholten.

3) Wird eine höhere Ferienbetreuungszeit als im ursprünglichen Vertrag beantragt, gilt der neue höhere Kostenbeitrag den gesamten Monat.

4) Die Anmeldung für Hortbetreuung in den Sommerferien hat spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

Inkrafttreten

Die Kostenbeiträge treten zum 01.04.2015 in Kraft.

Allstedt, den 24.03.2015



Richter
Bürgermeister



Siegel

Mitteilungen

Aus der Stadtverwaltung

Seniorenrat Allstedt-Kaltenborn**1. Rückblick – Frauentag 2015 in Othal**

Etwa 75 Seniorinnen kamen voller Erwartung und Vorfreude zu dieser Veranstaltung am Donnerstag, den 12.03.2015. Zunächst begrüßte Herr Richter die Anwesenden. Er teilte auch mit, dass er die Kosten für die musikalische Umrahmung durch die Tanzdisco Szor übernimmt. Danke!

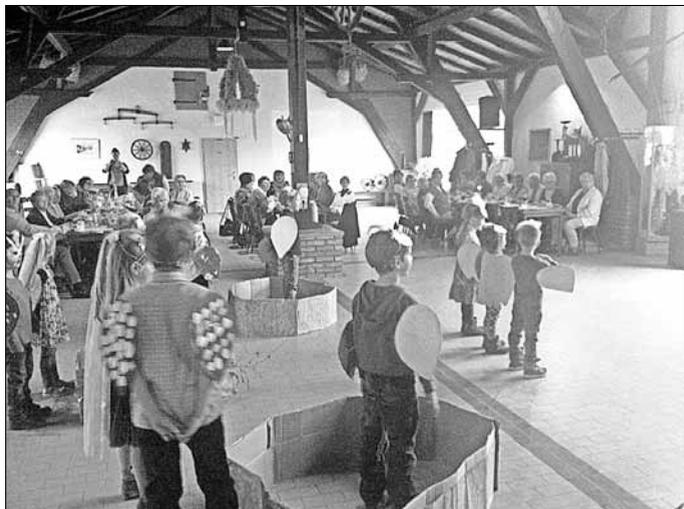
Frau Hennig begrüßte ebenfalls alle Anwesenden und stellte das Programm des SR für das Jahr 2015 vor. Schon beim Kaffeetrinken konnten sich die Senioren über einen kulturellen Beitrag des Kindergartens vom Schulbauernhof Othal freuen. Leiterin Frau Keil und Mitarbeiterin Frau Schönfelder hatten mit den Kindern ein wunderschönes Programm zum Thema „Vogelhochzeit“ eingeübt. Musik, Tanz, Kostüme, Gestaltung überzeugten und fanden Anklang. Danke!

Als zweite Überraschung und Höhepunkt des Nachmittags können wir den Auftritt der „Allstedter Stadtschwalben“ werten. Unter der Leitung der neuen Chorleiterin Frau König ließ der Chor einen bunten Reigen schöner Lieder zum Thema Frühling erklingen, z. B. „Alle Vögel ...“, „Frühlingszeit.“, „Wenn alle Brunnlein...“. Auch Kanons waren dabei, z. B. „Es tönen die Lieder ...“. Die Seniorinnen wurden mit einbezogen und waren mit Spaß dabei. Auf Wunsch von Frau Hennig sang der Chor auch das Lied „Oma so lieb...“ für die Seniorinnen zum Ehrentag. Danke! Der Chor ist auf einem guten Weg. Weiter so! Unterhaltsame Musik, die auch zum Tanzen einlud, ein Eisbecher und mehr, rundeten den Nachmittag ab.

Vertraute Freunde aus der Villa Terra und Aura aus Beyernaumburg waren auch wieder unsere Gäste und hatten sichtlich Freude am Geschehen.

Ein herzliches Dankeschön für die gute Versorgung mit Speisen und Getränken geht natürlich an das Team der Gaststätte Othal. Ein schöner Nachmittag!

S. Kundrat



(Bild J. Richter)

2. Einladung zum Skatturnier

Der Frühlingskat findet am Donnerstag, dem 16.04.2015 auf dem Bauernhof J. Tambach in Winkel statt.

Beginn ist 13.30 Uhr.

Die Skatgebühr beträgt 3,00 €.

Für leckere Speisen und Getränke sorgt Fam. Tambach.

Herzliche Einladung!

S. Kundrat



Staffellauf der Stadt Allstedt

in Zusammenarbeit

mit der Grundschule Allstedt und dem Förderverein Grundschule Allstedt



am Mittwoch, den 30.04.2015

ab 17.00Uhr

auf dem Pfortenplatz, Stadt Allstedt



Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Ablauf

17.00Uhr Staffelläufe der Kita- und Grundschulkinder mit Siegerehrungen
Im Anschluss gemütliches Beisammensein.

!!!HINWEIS!!!

Wir bitten alle Anwohner der Straße „Pfortenplatz“ um Kenntnisnahme, dass diese Straße am 30.04.2015 von 14.00 Uhr bis voraussichtlich 20.00 Uhr gesperrt wird. Die Sperrung schließt auch die Parkmöglichkeiten in der Straße „Pfortenplatz“ ein. Für die genannte Zeit, kann auf dem Gelände des Penny-Marktes geparkt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Ihre/eure Madlen Albrecht
Kinder- und Jugendarbeit Stadt Allstedt

Wasserverband Südharz

Die Einladung für die 33. Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ am 01.04.2015 ist in den Sangerhäuser Nachrichten vom 20.03.2015 veröffentlicht.

Sebastian Kruse
Sachgebietsleiter *Verwaltungsmanagement/Personal*
Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 27719-211
Fax: 03464 27719-300
www.wasser-suedharz.de



IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen
Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt, Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister Herr Jürgen Richter
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Dr. Peter Roskoth
- Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Schau der Verbandsanlagen 2015

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper - Weida“ findet an nachfolgend genannten Terminen statt:

Schaubezirk I 04.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr vor dem Gebäude der Verwaltung der Stadt Arnstein in Quenstedt Eislebener Straße 2

Der Schaubezirk I umfasst das Einzugsgebiet der unteren Wipper in den Gemarkungen Arnstein, Aschersleben, Bernburg, Hettstedt, Güsten, Ilberstedt, Giersleben Alsleben und Plötzkau.

Schaubezirk II 08.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr auf dem Parkplatz der Schlackenmühle in Altorde (Bad)

Der Schaubezirk II umfasst das Einzugsgebiet der Eine in den Gemarkungen Arnstein, Falkenstein, Mansfeld und Harzgerode.

Schaubezirk III 06.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr am Rathaus in Mansfeld

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt, Klostermansfeld.

Schaubezirk IV 05.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr am Bahnhof in Wippra

Der Schaubezirk IV umfasst das Einzugsgebiet der oberen Wipper in den Gemarkungen Harzgerode, Sangerhausen, Südharz und Mansfeld.

Schaubezirk V 07.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt.

Schaubezirk VI 11.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr auf dem Parkplatz vor der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in Röblingen Pfarrstraße 8

Der Schaubezirk VI umfasst das Einzugsgebiet der unteren Bösen Sieben in den Gemarkungen Seegebiet Mansfelder Land, Salzatal Teutschenthal, Obhausen, Farnstädt und Schraplau.

Schaubezirk VII 12.05.2015 Treffpunkt: 9.00 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land in Nemsdorf- Göhrendorf

Der Schaubezirk VII umfasst das Einzugsgebiet der Weida in den Gemarkungen Mücheln, Barnstädt, Obhausen, Querfurt und Nemsdorf-Göhrendorf.

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schietsch
Verbandsvorsteher

Allstedt

Wir wünschen allen
Jubilarinnen und Jubilaren
von Allstedt alles Gute
zum Geburtstag und
persönliches Wohlergehen



am 08.04.	Frau Eleonore Brenneiser	zum 80. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Günter Franke	zum 72. Geburtstag
am 08.04.	Frau Gerda Haarseim	zum 76. Geburtstag
am 08.04.	Herrn Ernst Schmidt	zum 74. Geburtstag
am 09.04.	Herrn Erich Mann	zum 84. Geburtstag
am 09.04.	Frau Ingrid Otto	zum 71. Geburtstag
am 12.04.	Frau Elfriede Kühnold	zum 71. Geburtstag
am 12.04.	Frau Ingrid Lüttich	zum 70. Geburtstag
am 12.04.	Frau Erika Pils	zum 70. Geburtstag
am 13.04.	Frau Ruth Bollmann	zum 87. Geburtstag
am 13.04.	Herrn Lothar Kunze	zum 80. Geburtstag
am 13.04.	Herrn Manfred Stolle	zum 79. Geburtstag
am 14.04.	Frau Henriette Alb	zum 91. Geburtstag
am 14.04.	Herrn Peter Behn	zum 75. Geburtstag
am 14.04.	Herrn Helmut Hofmann	zum 70. Geburtstag
am 14.04.	Frau Gundula Hunger	zum 79. Geburtstag
am 14.04.	Frau Hella Richter	zum 74. Geburtstag
am 15.04.	Frau Gerda Dietrich	zum 86. Geburtstag
am 15.04.	Frau Gerda Piesker	zum 93. Geburtstag
am 17.04.	Herrn Horst Frohn	zum 72. Geburtstag
am 17.04.	Frau Gertraud Hierse	zum 85. Geburtstag
am 17.04.	Herrn Klaus Leidenfrost	zum 74. Geburtstag
am 19.04.	Herrn Wolfgang Simon	zum 73. Geburtstag
am 21.04.	Herrn Georg Wienholz	zum 84. Geburtstag
am 22.04.	Frau Elli Krempler	zum 82. Geburtstag
am 22.04.	Herrn Herbert Schlenstedt	zum 83. Geburtstag
am 22.04.	Frau Margarete Wagner	zum 77. Geburtstag
am 24.04.	Herrn Otto Schmidt	zum 76. Geburtstag
am 25.04.	Frau Dorothea Balaske	zum 78. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Günther Coccejus	zum 71. Geburtstag
am 27.04.	Herrn Hans-Georg Märzke	zum 74. Geburtstag
am 28.04.	Frau Gisela Gedecke	zum 85. Geburtstag
am 28.04.	Herrn Franz Grund	zum 79. Geburtstag
am 28.04.	Frau Brunhild Knöppel	zum 73. Geburtstag
am 29.04.	Herrn Ulrich Herrmann	zum 71. Geburtstag
am 30.04.	Herrn Richard Fuhrmann	zum 94. Geburtstag
am 30.04.	Frau Renate Klapproth	zum 74. Geburtstag
am 01.05.	Frau Ruth Voigt	zum 82. Geburtstag
am 01.05.	Frau Margot Zerbe	zum 89. Geburtstag
am 02.05.	Frau Ruth Räuber	zum 83. Geburtstag
am 03.05.	Frau Maria Wagner	zum 84. Geburtstag
am 03.05.	Frau Gertraud Woicke	zum 85. Geburtstag
am 04.05.	Herrn Walter Kiunke	zum 92. Geburtstag
am 04.05.	Frau Wilfriede Lisker	zum 71. Geburtstag
am 05.05.	Frau Hannelore Wallborn	zum 88. Geburtstag
am 06.05.	Frau Erna Duske	zum 84. Geburtstag
am 06.05.	Frau Roswitha Leidenfrost	zum 71. Geburtstag
am 06.05.	Frau Elfriede Paul	zum 79. Geburtstag
am 06.05.	Frau Johanna Sidowski	zum 81. Geburtstag
am 08.05.	Frau Anita Buch	zum 78. Geburtstag
am 08.05.	Frau Irmgard Heinecke	zum 75. Geburtstag
am 08.05.	Herrn Reinhard Müller	zum 71. Geburtstag
am 09.05.	Frau Ilse Monser	zum 78. Geburtstag
am 12.05.	Frau Latunia Galva	zum 79. Geburtstag



Aus dem Rathaus berichtet

Werte Bürgerinnen und Bürger.

Nun sind wir sicher mit dem Haushalt 2015 endlich gut in der Zeit. Der Stadtrat hat mehrheitlich den Haushalt und das Konsolidierungsprogramm beschlossen. An einen ausgeglichenen Haushalt war aber nicht zu denken. Umso härter sind die Maßnahmen im Konsolidierungsprogramm. Ich werde darüber in den nächsten Ausgaben noch näher darauf eingehen, und die Maßnahmen auch den Bürger zur Information zu reichen. Das soll auch für mehr Transparenz beim Bürger sorgen, denn nicht alle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung werden auf Gegenliebe stoßen. Die Schwerpunkte hat der Stadtrat mehrheitlich gesetzt. Die Umsetzung wird uns noch manche kritische Meinung bringen. Wir wollen jedoch insgesamt hoffen, dass Haushalt und Konsolidierung auch durch die Prüfinstanzen des Landkreises mitgetragen wird. Die Genehmigung steht noch aus.

Große Liebe zu den Unterhaltungsverbänden besteht auch nicht bei aller Mühe. Das Landesgesetz spielt dabei eine wichtige Rolle. Ich war wie viele Mitstreiter meiner Amtskollegen immer dafür, dass die Unterhaltungsverbände ihre Umlagen selber eintreiben. Irgendjemand hat dann auch mal ein eigenes Rechenzentrum des Landes in den Umlauf gebracht. Nur getan hat sich nichts, außer, dass wir von Amtswegen per Gesetz die „Trecksarbeit“ machen. Die Bescheide für 2013 und 2014 sind im Umlauf und erregen wieder die Gemüter. Für das Jahr 2013 sind wir mit ca. 109.000,00 € und für das Jahr 2014 mit ca. 124.000,00 € in Vorleistung an den Unterhaltungsverband gegangen. In der Umsetzung macht das ca. 6000 Bescheide für die Bürger. Unsere Unterhaltungsverbände sind der Unterhaltungsverband „Helme“, Wipper-Weida“ und „Untere Unstrut“. Ich bin mir sicher, dass wir uns über einige kritikwürdige Aspekte in der Umsetzung wieder verständigen im Hause. Nur ohne Bescheide wird es auch zukünftig nicht gehen.



Während die Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren in den Ortsteilen so nach und nach abgeschlossen sind, wird nun auch schon in die Zukunft diskutiert. Ich will das schon an dieser Stelle lobend hervorheben, dass sich Ortswehren über die verstärkte Zusammenarbeit in Regionalfunktion Gedanken machen, ohne dass der Bürgermeister gleich Festlegungen trifft oder der Stadtrat einen Beschluss zur Umsetzung fasst. Es bleibt auch immer wieder festzustellen, dass die Wehrleitertagungen mit den Ortswehrleitern und der Stadtwehrleitung sehr ernst und aktiv wahrgenommen werden. Auch das ist Einsatzbereitschaft. Einsatzbereit war auch der Seniorenrat im Othal, galt es doch die Frauentagfeier auszugestalten. Ich habe mich jedenfalls gefreut wieder mit der Vorsitzenden Frau Hennig die Begrüßung vornehmen zu können. Aus besonderem Grund habe ich mich auch gefreut, dass die Holdenstedter Seniorinnengruppe anbei war. Der Saal war jedenfalls voll. Sie waren nicht dabei? Dann haben Sie wirklich einen schönen Nachmittag verpasst. Lesen Sie dazu den gesonderten Artikel.

Mit Fröhlichkeit und Sangeskraft habe ich die Jahreshauptversammlung der Allstedter Stadtschwalben erleben dürfen. Ich habe die Einladung gern wahrgenommen. Ich lernte die neue Chorleiterin kennen, den alten Vorstand schätzen und den neuen Vorstand um Dr. H. Otto voller Elan für die nächste Wahlperiode. Eine duftige Truppe der Sangesfreude, die noch Männer sucht. Damit sind Sie gemeint lieber Leser. Ich kann nicht!

Und da fällt mir doch ein, dass der Othaler Kindergarten das Lied vom Kuckuck gesungen hat zur Seniorenfeier. Mittlerweile habe ich gelernt, wer die „Kuckucks“ sind. Ich verrate nichts, Spaß muss sein.

*Ihr Bürgermeister
J. Richter*

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Allstedt

Pastorin Böck
Kirchstr. 9
06542 Allstedt
Telefon: 034652 501
Fax: 034652 687
E-Mail: allstedt@suptur-bad-frankenhausen.de

Gottesdienste

12.04.2015 10.30 Uhr
19.04.2015 10.30 Uhr
26.04.2015 Einladung zur Christuswallfahrt nach Volkenroda und zur Ordination von Prädikant Kahnt nach Magdeburg

Burg und Schloss Allstedt

Internet-Adresse:
www.schloss-allstedt.de
E-Mail-Adresse:
schloss-allstedt@allstedt.info
Tel.: 034652 519 Museum
Fax: 034652 67754 Museum



Öffnungszeiten:

Montag: Ruhetag
Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 16.30 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Führungen nach Voranmeldung.

Folgende museale Bereiche und Ausstellungen können besichtigt werden:

- spätgotische Burgküche mit Großkamin
- Burg & Schloss Allstedt – Baugeschichte und Denkmalpflege
- J.W. von Goethe und seine Allstedter Besuche
- Barocke Wohnräume mit schönen Stuckdecken
- Eisenkunstgussausstellung aus Mägdesprung/ Harz
- Allstedt – Siedlung – Pfalz-Stadt – kurzer geschichtlicher Überblick
- Thomas-Müntzer-Ausstellung mit Schlosskapelle

Weitere Angebote:

Kinderresidenz

- Schulprojektstage zum Thema „Erlebnis Burg“
Kontakt: Burg & Schloss Allstedt: 034652 519

Schlosscafe

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag geschlossen
Kontakt: Günter Haftendorn,
Tel.: 034652 679577, Fax: 034652 679576

Kräuterhexe Tilly

- Märchenhexe
Kontakt: Renate Becke, Tel. 034652 10229, 01745395787

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Allstedt,

ein ereignisreicher Monat März liegt hinter uns und der Veranstaltungsplan im Schlossmuseum hat auch für den Monat April einiges zu bieten.

Veranstaltungsvorschau Monate April und Mai 2015

Sonntag, 05.04.2015 von 11 Uhr bis 14 Uhr

Osterschmaus im Schloss Café'

Ab 11 Uhr können sich alle Osterhasen im Schloss Café des Burg- und Schlossmuseum Allstedt für das warme Mittagbüffet zum Preis von 12,00 € pro Person anmelden.

Unter nachfolgender Rufnummer können Sie den Burgwirt und sein Gesinde erreichen: 034652 679577.

Donnerstag, der 30.04.2015

Walpurgisparty in der schwarzen Küche des Burg- und Schlossmuseums Allstedt

Essen und Trinken für alle Hexen und Teufel am offenen Feuer, für höllisch gute Unterhaltung sorgen Tunichtgut und DJ Sandro. Einlass ab 20 Uhr, Eintritt pro Person 6,00 €.

Anmeldungen unter 034652 679577

Schlosskapelle Allstedt, Sonntag, der 12. Mai 2015, 16 Uhr



„Musik liegt in der Luft – Evergreens & andere Ohrwürmer“

so lautet das Motto des gleichnamigen Programms der Sängerin Sibyll Ciel und ihres künstlerischen Partners Lothar Grewling (Moderation). Der Ton macht die Musik – und dass die Töne, die die Sopranistin ihrer Kehle entlockt ein Genuss sind, ist längst kein Geheimtipp mehr.

Aus ihren verschiedenen Bühnenshows hat Sibyll Ciel die schönsten Evergreens und Ohrwürmer für Sie ausgewählt. Ob Musical, Film oder Operette, Volkslied, Titel aus der Liedermacher-Szene oder 50er-Jahre-Hits – die Interpretin fühlt sich in all den genannten Genres zuhause. Musik muss Seele haben! Und diese innere Empfindung spiegelt sich in ihrer Darbietung wider – mal träumerisch und zärtlich-sanft oder auch mitreißend und frech.

Lothar Grewling führt Sie in charmantem Plauderton abwechslungs- und aufschlussreich durchs Programm.

Ein besonderes Geschenk zum Muttertag. Karten zum Preis von 12,00 € können unter der Rufnummer 034652 519 bestellt werden.

Veranstaltungsrückblick Monat März 2015

Musik für die Seele

Mit irischer Folkmusik begann am 14. März 2015 die neue Saison auf Burg und Schloss Allstedt.

Die deutsch-irische Musikerguppe „Eist“ hatte ein Stück irische Kultur und Musik mit nach Allstedt gebracht.

Das Musikertrio begeisterte nicht nur mit reinen Instrumentalstücken, sondern auch mit gesungenem Text. Neben Gitarre, Geige und Mandoline erklangen die typisch irischen Instrumente U-

leann Pipe und Low Whistle, ähnlich dem Dudelsack und der Flöte.

Zwischendurch wurden nicht nur die Hintergründe der Musikstücke, sondern auch witzige Anekdoten aus der Musikervergangenheit zum Besten gegeben.

„Nimm dir Zeit, um froh zu sein, es ist die Musik der Seele“. Dieser irische Segenswunsch stand Pate für einen gelungenen musikalischen Saisonauftakt.

Allstedter Burgfrühling

Obwohl Petrus die Sonne versteckt hatte, kamen dennoch sehr viele Besucher zum 2. Allstedter Burgfrühling am 21. und 22. März 2015.

Die Agentur „Sündenfrei“ aus Torgau richtete diesen tollen Mittelaltermarkt auf dem Gelände von Burg & Schloss Allstedt aus. Trotz der niedrigen Temperaturen und manchen Regenschauern ließen sich weder Spielleute, Handwerker, Gaukler oder Händler beirren und gaben ihr Bestes für ein gelungenes Mittelalterspektakel.

Viele Marktbesucher waren auch neugierig auf die neue Ausstellung „1523 - Thomas Müntzer ein Knecht Gottes“ und besuchten gleichzeitig auch unser Schlossmuseum.

Ein herzliches Dankeschön sei noch einmal allen fleißigen Helfern im Hintergrund gesagt, welche zum Gelingen dieser Veranstaltung mit beigetragen haben.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Frühling. Möge er mit viel Sonnenschein gesegnet sein und viele Gäste dazu animieren, Burg & Schloss Allstedt aufzusuchen!

Mit herzlichen Grüßen vom Schlossberg

Adrian Hartke

Leiter von Burg & Schloss Allstedt

Aus der Heimatgeschichte berichtet

Es stand in der „Allstedter Zeitung“

20. April 1905, vor 110 Jahren

Nach einem beim Gemeindevorstand eingelaufenen Telegramm ist Herr Senator Hermann Schulze in Gifhorn, Großherzoglich Sächsischer Rar, heute Morgen plötzlich entschlafen, nachdem er erst vor wenigen Tagen von einem Badeaufenthalt aus Wiesbaden in die Heimat zurückgekehrt war.

9. Mai 1905, vor 110 Jahren

Zur Schillergedenkfeier am heutigen Tage, treffen sich 1/2 11 Uhr auf dem Markt alle interessierenden Bürger zur Pflanzung einer Schillerlinde. Vorher werden Schillerbücher verteilt. Am Abend erfolgt 8 Uhr, anlässlich des 100. Todestages eine Aufführung von Werken Schillers.

Allstedter Musiktage

Werte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr ist es der Ev. Kirchgemeinde Allstedt gelungen, namhafte Künstler für die Ausgestaltung der Konzertreihe zu gewinnen.

Am Sonntag, 03.05.2015, um 16.30 Uhr, dürfen wir zwei junge Künstler begrüßen, welche im In- und Ausland schon mehrere Preise bekommen haben.

Lia Vielhaber – Cello und Jon Vielhaber – Trompete werden Musik von Bach, Hummel, Böhme und Beethoven zu Gehör bringen. Begleitet wird das Geschwisterpaar von ihren Eltern am Flügel.

Ein Konzert an der historischen Strobelorgel wird Kreiskantor Andreas Fauß am Mittwoch, 06.05.2015, um 19.30 Uhr, spielen. Zu Gast wird auch Orgelbaumeister Kutter sein, welcher einige Worte zur Restaurierung der Orgel sagen wird.

Den Abschluss der Konzertreihe bildet am Sonntag, 10.05.2015, um 16.30 Uhr, das „Blechbläserensemble der Kreismusikschule Mansfeld Südharz“ unter der Leitung von Maik Menzel.

Ein Klangkörper, der durch sein Können über die Ländergrenze hinaus bekannt ist.

Der Eintritt zu den Konzerten ist frei. Am Ausgang erbitten wir eine Spende zur weiteren Sanierung unserer Orgel.

Sie sind alle herzlich eingeladen.

Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt

Angelsportverein Allstedt e. V.

Vorsitzender:

Wolfgang Eckert, Tel. neu 015232733608

Stellv. Vorsitzender:

Axel Knobloch, Tel. 034652 670365

Internet: www.angelverein-allstedt.de

E-Mail: angelverein-allstedt@t-online.de

Termine

Am Donnerstag, dem 9. April 2015, 19.00 Uhr, findet unsere nächste Vorstandssitzung in unserem Anglerdomizil am Vorwerksteich statt. Zum „Anangeln“ an der Kiesgrube Katharinenrieth wird am 1. Mai 2015, ab 7.00 Uhr, eingeladen.

Eine weitere Vorstandssitzung findet am Donnerstag, dem 7. Mai 2015, 19.00 Uhr, wieder in unserem Anglerdomizil am Vorwerksteich statt.

hjl

Freiwillige Feuerwehr Allstedt

Wehrleiter: Hauptbrandinspektor Ronald Hahn,
Thomas-Müntzer-Straße 9
06542 Allstedt
Tel. 034652 733

Stellv. Wehrleiter: Hauptbrandmeister Siegfried Hahn,
Thomas-Müntzer-Straße 11
06542 Allstedt Tel. 034652 727

In der Feuerwehrchronik geblättert

10. April 1920, vor 95 Jahren

Ergänzung zum Gesetz des Feuerlöschwesens vom 23. November 1881

An der Spitze der gesamten Feuerwehr eines Ortes steht: der Ortsbrandmeister, der Oberfeuermann (für Feuermänner an der Spritze) als Führer, Zugführer (für Druckmänner, Leiternmänner, Hilfsmannschaften und Unterabteilungen)

- Mit der Dienstbezeichnung Ortsbrandmeister als Oberfeuermann, mit dem Kommando über die ganze Feuerwehr (für Orte mit einer Spritze und keiner Wasserleitung)
- Mit der Dienstbezeichnung Brandmeister: Orte mit mehreren Löschzügen
- Mit der Dienstbezeichnung Oberbrandmeister: Orte mit zwei Löschzügen (Führer der Wehr)
- Mit der Dienstbezeichnung Branddirektor: Orte mit drei und mehr Löschzügen.

22. April 1925, vor 90 Jahren

Betrifft: Unfallmeldedienst

Nach der Beschaffung von Motorspritzen soll der Unfallmeldedienst wieder aufgenommen werden, hauptsächlich beim Ausbruch eines Brandes. Als Unfallmeldestelle sind in Aussicht genommen, die Orte Blankenhain und Buttstädt als Standorte der Motorspritze. Ferner die Orte Kranichfeld und Großrudestädt als Vermittlungsstellen. Orte, welche keine Unfallmeldestellen besitzen, nutzen die Anschlüsse zum Fernsprechnet.

Termine

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt treffen sich jeweils am Donnerstag, dem 16. April und 30. April 2015, 19.00 Uhr, vor dem Feuerwehrgerätehaus zur Einsatzübung mit anschließender operativ-taktischer Schulung bzw. Auswertung der Übung. Ein zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist erwünscht.

hjl, nach Information der Wehrleitung

Kleingartenverein „Schloßblick“ Allstedt e. V.



Vorsitzender Herr Rensch, AWG Nr. 18
Tel. 549, 06542 Allstedt

*Ein richtiger April, der tut,
was er will. (Wetterregel)*

April 2015

Liebe Vereinsmitglieder,

nochmals der Hinweis, dass wir unsere **Jahreshauptversammlung (Mitgliedervollversammlung)** wie angekündigt am **Donnerstag, dem 16. April um 19.00 Uhr in der „Anglerklause“** durchführen. (Ablauf siehe Aushänge März). Leider hat sich in den letzten Ausgaben bei der IBAN-Nr. unseres Vereinskontos ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten das zu entschuldigen. Ab Monat Februar/März sind alle Vereins- und Pachtbeiträge für 2015 fällig. Bitte deutlich Name, Anlage und Garten-Nr. angeben, um Verwechslungen zu vermeiden.

IBAN DE64800550080340202874

BLZ: 80055008

Konto-Nr.: 340202874

bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz

Bei Zahlungsverzug wird wie überall mit Zinsaufschlag geahndet und kann im äußersten Fall die Kündigung bedeuten. Zur Erinnerung: Unser Verein hat ebenfalls regelmäßige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Stadt Allstedt und der Sparkasse, welche pünktlich beglichen werden müssen, sonst droht uns ebenfalls Strafe.

Das zu zahlende Strom- und Wassergeld wird ab Monat Mai in den Schaukästen veröffentlicht. **Bis zum 15. April dürfen noch werktags nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.** Jeder Gartenfreund achtet dabei unbedingt auf die Brandschutzbestimmungen (Achtung bei Wind) und versucht, die Rauchbelästigung möglichst gering zu halten.

Laut Beschluss hat jedes Vereinsmitglied 3 Arbeitsstunden (oder 9.00 €) zu leisten. Diese könnten schon zum Teil im Monat April/Mai beim Frühjahrsputz (z. B. Rasen abharken, Verbrennen, Schaukästen und Zäune streichen u. a.) abgeleistet werden. Bitte vorher Stunden mit Vorstandsmitgliedern bzw. Gartenbeauftragten absprechen und danach melden. (Material kann z. T. erstattet werden).

Wir suchen noch dringend Pächter für ca.10 leer stehende Gärten in unseren 3 Anlagen. Wer aus der Umgegend von Allstedt Interesse an der Arbeit in der Natur hat, meldet sich unter o. a. Anschrift.

Wir wünschen allen Gartenfreunden unseres Vereins einen guten Start bei der Arbeit und der Aussaat im Frühjahr 2015.

Gartentipp des Monats April:

Wer möchte nicht sofort an die Arbeit gehen? Nachfrost liegt noch auf der Lauer, also die Blumen noch nicht nach draußen pflanzen. Aber mit Umsicht und ein wenig Glück kann der Garten in diesem Monat schon besonders schön aussehen. Herrlich nach getaner Arbeit auf einem Platz in der warmen Frühjahrs-sonne all die wunderschönen Frühjahrszwiebeln zu genießen.

Mit freundlichem Gruß

*H. Rensch
Vereinsvorsitzender*

Deutsches Rotes Kreuz

Interessengemeinschaft „Blutspende“

Aufruf zur zweiten Blutspende 2015 in Allstedt

Es ist wieder so weit, die Damen und Herren von der Interessengemeinschaft „Blutspende“, zusammen mit dem Blutspendedienst Dessau-Roßlau vom Deutschen Roten Kreuz, rufen auf zur zweiten Blutspendeaktion 2015 in Allstedt. Der Termin ist am **Donnerstag, 30. April 2015, von 16.00 bis 20.00 Uhr**, in den bekannten Räumlichkeiten (Vereinsraum und Speiseraum der Grundschule) auf dem Schulhof.

Was passiert, wenn ein Bürger Blut spendet?

Die Personalien werden zuerst aufgenommen. Den Personalausweis sollten Erstspender unbedingt mitbringen. Die Dauerspender legen ihren Spenderausweis vor. Wenn es was zu klären gibt, wie persönliche Datenveränderungen, Namensänderung oder Adressenänderung durch Umzug, dass wird an der ersten Station erledigt, man bekommt einen Fragebogen, füllt ihn aus und reißt sich ein in die Voruntersuchung, wo ein Tröpfchen Blut aus dem Ohrfläppchen entnommen wird. Nach dieser „Prozedur“ geht es zum Gespräch zu dem anwesenden Arzt. Anhand des Fragebogens kann er ersehen, was für Krankheiten in der Vergangenheit waren und was wurden für Medikamente eingenommen. Ist alles in Ordnung geht es zur offiziellen Blutspende, diese dauert 10 bis 12 Minuten und erfolgt liegend. Wichtig ist, dass man nach erfolgter Spende sich etwas ausruht, damit der Kreislauf wieder richtig arbeitet.

Wenn alles überstanden ist, kann man sich am appetitlich zubereiteten Imbiss stärken und vor allem Getränke dem Körper zuführen. Das Imbissbüfett wird immer von den Damen und Herren der Interessengemeinschaft „Blutspende“ zubereitet.

hjl

Sportverein Allstedt e. V.

Abteilung Rollhockey

Abteilungsleiter Rollhockey:
Thomas Schlenstedt, Mühlstraße 4
06542 Allstedt, Tel. 034652 12446



Auftaktspiel musste ausfallen

Das für Samstag, dem 21. März 2015 vorgesehene Punktspiel in der 2. Rollhockey-Bundesliga, SV Allstedt gegen I.S.O. Remscheid wurde kurzfristig abgesetzt. Der Gegner konnte anhand von Krankenbescheinigungen keine Mannschaft voll bekommen. Wann das Spiel nachgeholt wird, steht in den Sternen.

Termine

Samstag, 11. April 2015, in Allstedt
SV Allstedt gegen SC Moskitos Wuppertal,
Beginn: 15.00 Uhr
Sonntag, 12. April 2015, in Allstedt
SV Allstedt gegen SC Moskitos Wuppertal,
Beginn: 11.00 Uhr

Samstag, 18. April 2015, nach Schwerte
ERSC Schwerte gegen SV Allstedt, Beginn: 12.00 Uhr
ERSC Schwerte gegen SV Allstedt, Beginn: 15.00 Uhr

Samstag, 2. Mai 2015, in Allstedt
SV Allstedt gegen VfL Marl-Hüls, Beginn: 15.30 Uhr
Samstag, 9. Mai 2015, in Allstedt
SV Allstedt gegen I.S.O. Remscheid, Beginn 15.30 Uhr

Landesliga-Rollhockeyer gut in Form

Für die Allstedter Landesliga-Rollhockeyer begann das neue Spiel-Jahr mit Erfolg. Alle Spiele werden wieder in Turnierform ausgetragen. Das Allstedter Team hatte Glück und musste zweimal gegen Lauenau antreten. Gegen Viktoria Lauenau II konnte am Schluss des Spieles ein 4 : 1 verbucht werden. Torschützen für Allstedt waren David Kunert (2), Uwe Schlenstedt (1) und Klaus Kühnold. Zeitversetzt erfolgte Spiel-Nr. 2 gegen die erste Vertretung von Viktoria Lauenau. Auch hier dominierten die Allstedter und siegten mit 4 : 2. Die Tore für Allstedt schossen Paul Reinsch (1), Jennifer Jänecke (1), Patrick Kliesch (1) und Anika Karlstedt (1). Die Allstedter hatten damit einen guten Start im neuen Spieljahr. Für Allstedt spielten: Marko Nickel, Paul Reinsch, David Kunert, Uwe Schlenstedt, Klaus Kühnold, Jennifer Jänecke, Patrick Kliesch und Anika Karlstedt.

Die nächsten Punktspiele mit Allstedter Beteiligung stehen auch fest Sonntag, 26. April 2015, nach Böhlitz-Ehrenberg.

Sonntag 10. Mai 2015, im Allstedter Eberhard-Kannegießer-Stadion.

Sonntag, 17. Mai 2015, nach Leipzig.

Es wäre schön, wenn in Allstedt das Punktspieltturnier stattfindet, sich auch Zuschauer einfinden würden. Die Mannschaft hat es verdient.

hjl

Volkssolidarität



Ortsgruppe Allstedt

Ansprechpartner: Freundin Hiltrud Friedrich -
Tel. 034652 670270
Öffnungszeiten des Vereinsraumes:
Montag - Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Veranstaltungen im April/Mai 2015

Mittwoch, 8. April 2015, 14.00 Uhr

Wir wollen die Bewohner des Pflege- und Betreuungszentrum Allstedt eine kleine nachösterliche Überraschung bereiten. Wer Interesse hat, kann sich uns anschließen.

Mittwoch, 22. April 2015, 14.00 Uhr

Das Thema des heutigen Tages heißt „Lieder und Gedichte zum Frühling“ mit Frau Kundrat aus dem Ortsteil Winkel.

Mittwoch, 29. April 2015, 14.00 Uhr

Wir laden alle Senioren recht herzlich in unseren Vereinsraum ein, die schon im April Geburtstag hatten und auch die den Ehrentag noch begehen. Ein kleines Kulturprogramm wird geboten.

Mittwoch, 6. Mai 2015, 13.00 Uhr

Heute soll eine Fahrt in den Frühling starten. Lassen Sie sich überraschen vom Zielort. Wer mitfahren will, sollte sich bei Freundin Friedrich melden. Lassen Sie sich überraschen.

Programmänderungen aus aktuellem Anlass behalten wir uns vor.

Das war bei uns los

Schon zur Tradition geworden ist eine kleine Feierstunde zum Weltfrauentag in unserem Vereinsraum. Diese kleine Feierstunde wurde kulturell umrahmt von den Kleinen aus der privaten Kita „Piepmatz“ aus dem Ortsteil Nienstedt. Passend zur Jahreszeit wurden Lieder und Gedichte vorgetragen, was mit viel Beifall belohnt wurde.

Die Kleinen mit den Erzieherinnen wurden an die Tafel mit eingeladen, wo man gemeinsam was essen und trinken konnte. Zum Abschluss gab es für die Kleinen noch eine süße Überraschung.

Die anstehende Mitgliederversammlung wurde von den Mitgliedern gut besucht. Freundin Friedrich sprach unter anderem über Geschehnisse in der Weltpolitik und auch in unserem Land. Im Arbeitsbericht wurde das Veranstaltungsjahr 2014 ausgewertet und was man sich für 2015 alles vorgenommen hat. Man berichtete über gemeinsame Nachmittage in unserem Vereinsraum, Reiseunternehmen, wo man noch hinfahren könnte und vor allem über sportliche Aktivitäten. Es geht eben um das gesellige Miteinander.

Im Rahmen unseres Projektes „Miteinander der Generationen“, wurde die AWO-Kita „Rotkäppchen“ in der Gartenstraße besucht. Gemeinsam wurde ein kleiner Vorortspaziergang unternommen, wobei natürlich die versteckten Osterüberraschungen nicht fehlen durften. Die Kinder freuten sich natürlich, da könnte jeder Tag Ostern sein. Zur Geburtstagsfeier des Monats März waren die Harmonikaspieler von der Musikschule Fröhlich zu Gast in unserem Vereinsraum. Die Leiterin der Harmonikaspieler, Frau Trümper, hatte wieder mit den Kindern schöne Stücke einstudiert, welche mit viel Beifall belohnt wurden.

Geburtstagsgratulation

Spruch des Monats

**Die Liebe ist das Wohlgefallen am Guten;
das Gute ist der einzige Grund der Liebe.
Lieben heißt: Jemanden Gutes tun wollen.
(Thomas von Aquin)**



Wir gratulieren allen Jubilaren, die im Zeitraum 8. April bis 12. Mai 2015 Geburtstag haben und wünschen viel Gesundheit sowie alles erdenklich Gute.

Frau Ivonne Kuhnert, Frau Inge Pfanne, Frau Elena Schmidt, Frau Gertraud Hierse, Frau Anke Würzburg, Frau Brunhilde Knöppel, Frau Margot Zerbe, Frau Ruth Räuber, Frau Gertraud Woicke, Frau Maria Wagner, Frau Heike Rausche, Frau Brigitte Liesegang und Frau Wally Eichentopf.

hjl, nach Information von Freundin Friedrich

OT Beyernaumburg/Othal



Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen

- | | | |
|-----------|---------------------------|--------------------|
| am 09.04. | Frau Anna Schmidt | zum 91. Geburtstag |
| am 11.04. | Frau Ursula Kleine | zum 89. Geburtstag |
| am 13.04. | Frau Edeltraut Hedig | zum 84. Geburtstag |
| am 14.04. | Frau Siegfried Kohlstedde | zum 74. Geburtstag |
| am 16.04. | Frau Ingeburg Krausberg | zum 89. Geburtstag |
| am 18.04. | Herrn Joachim Horn | zum 80. Geburtstag |
| am 19.04. | Frau Hanna Laue | zum 71. Geburtstag |
| am 20.04. | Herrn Fritz Kabel | zum 83. Geburtstag |
| am 21.04. | Frau Elfriede Schacke | zum 90. Geburtstag |
| am 23.04. | Frau Ruth Burkowski | zum 78. Geburtstag |
| am 23.04. | Herrn Alfred Meinicke | zum 87. Geburtstag |
| am 24.04. | Herrn Joachim Jahn | zum 73. Geburtstag |
| am 27.04. | Herrn Arnd Bierwisch | zum 77. Geburtstag |
| am 07.05. | Herrn Harry Schmelzer | zum 77. Geburtstag |
| am 08.05. | Frau Lieselotte Dittert | zum 84. Geburtstag |
| am 09.05. | Frau Ingrid Franke | zum 78. Geburtstag |
| am 12.05. | Frau Ingrid Meurer | zum 74. Geburtstag |

Diakonie-Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Montag, dem 20.04.2015, um 14.00 Uhr in der alten Schule statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

Frauentagsfeier in der Kulturscheune Othal

Auch in der Villa Aura und der Villa Terra, Premium Lebenswelten für Menschen im Alter, wird der Frauentag begangen. So fuhren 15 Bewohnerinnen in die Kulturscheune Othal und folgten somit einer Einladung des Seniorenrates der Stadt Allstedt.

Bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen folgten wir dem Programm der großen Gruppe des Bauernhauses für Kinder. Die Kinder begrüßten den nahenden Frühling mit Liedern und kleinen Gedichten. Als Höhepunkt des Programms sangen und spielten die Kinder in niedlichen Kostümen die Vogelhochzeit. Auch die „Stadtschwalben“ aus Allstedt sangen uns einige Lieder vor und haben dann gemeinsam mit uns und den anderen Gästen der Veranstaltung verschiedene Kanons gesungen. Bei schöner Musik wurde dann sogar noch das Tanzbein geschwungen und mit dem ein oder anderen Bekannten ein Schwätzchen gehalten.

Wir bedanken uns beim Seniorenrat Allstedt für die Einladung und die gute Organisation.

Die Villa Aura und die Villa Terra sind Einrichtungen des gemeinnützigen Trägers Projekt 3 e. V. Seit 2002 leben in der Villa Aura 60 ältere, pflegebedürftige Damen und Herren. Die Villa Terra wurde 2010 eröffnet und bietet 44 Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen – Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer Behinderung infolge Sucht oder einer Demenz – ein neues Zuhause. Nähere Infos unter www.projekt-3.de.



Bauernhofcamps oder Ponycamps für Anfänger

Anmeldeformulare unter:
www.schulbauernhof-othal.de
Schullandheim Othal Hof 1 - 3
06542 Allstedt/OT Othal
Telefon/Fax 03464 279209

Termine

- | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------|
| Sommer 1) | Mo., 13. - Fr., 19. Juli
Ponycamp/TB |
| Sommer 2) | Mo., 20. - Fr., 24. Juli
Ponycamp/TB und Bauernhofcamp/TB |

Sommer 3)	Mo., 27. - Fr., 31. Juli Ponycamp/Ü und Bauernhofcamp/TB + Ü
Sommer 4)	Mo., 3. - Sa., 8. Aug Ponycamp/Ü und Bauernhofcamp/TB + Ü
Sommer 5)	Mo., 10. - Sa., 15. Aug Ponycamp/Ü und Bauernhofcamp/TB + Ü
Sommer 6)	Mo., 17. - Fr., 21. Aug. Ponycamp/TB und Bauernhofcamp/TB

TB: Tagesbetreuung zw. 7 und 16 Uhr Mo. bis Fr.

Ü : Übernachtung Anreise Mo., ab 7 Uhr/Abreise Sa., 9 - 10 Uhr

Sommer 3) Abreise Fr., 15 - 16 Uhr

OT Emseloh

Wir wünschen allen
Jubilarinnen und Jubilaren
von Emseloh alles Gute zum
Geburtstag und persönliches
Wohlergehen



am 10.04.	Frau Barbara Breitenbach	zum 72. Geburtstag
am 12.04.	Herrn Willy Ottilie	zum 75. Geburtstag
am 13.04.	Frau Renate Patzelt	zum 80. Geburtstag
am 18.04.	Herrn Günter Blauig	zum 79. Geburtstag
am 18.04.	Herrn Arnhold Neumann	zum 73. Geburtstag
am 24.04.	Herrn Wolfgang Dietrich	zum 76. Geburtstag
am 29.04.	Herrn Jürgen Kolbe	zum 71. Geburtstag
am 03.05.	Frau Johanna Bauersachs	zum 74. Geburtstag
am 12.05.	Frau Waltraud Becker	zum 81. Geburtstag

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

Veranstaltungen der Seniorengruppe Emseloh

09.04.2015	Apotheke
23.04.2015	Spielenachmittag
07.05.2015	Muttertagsfeier

OT Holdenstedt

Wir wünschen allen
ubilarinnen und Jubilaren von
Holdenstedt alles Gute zum
Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 09.04.	Frau Monika Schäfer	zum 70. Geburtstag
am 14.04.	Frau Erika Ehrig	zum 75. Geburtstag
am 20.04.	Herrn Eberhard Pabst	zum 75. Geburtstag
am 23.04.	Frau Lieschen Deichmann	zum 75. Geburtstag
am 29.04.	Herrn Heini Machlitt	zum 77. Geburtstag
am 02.05.	Frau Hanni Freist	zum 80. Geburtstag
am 02.05.	Herrn Hermann Hacker	zum 79. Geburtstag
am 04.05.	Frau Helga Rhode	zum 74. Geburtstag
am 11.05.	Frau Karin Ottilie	zum 74. Geburtstag

Frühlingsmarkt

Hier kommt der Frühling!

Die Schüler der Grundschule Holdenstedt führten pünktlich zum Frühlingsanfang am 20. März 2015 einen Frühlingsmarkt durch.

Im Vorfeld trafen sich fleißige Eltern, um Dekoartikel für den Verkauf zu basteln.

Eröffnet wurde der Markt durch den Chor der Grundschule mit einem kleinen Programm unter der Leitung von Frau Treude. Auch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Zumba unter Leitung von Frau Stieglitz zeigten ihr Können. Einen kräftigen Applaus erhielten sie von den Besuchern, die aus Eltern, Omas und Opas, sowie von Anwohnern bestanden. Ab 10.00 Uhr galt der Frühlingsmarkt als offiziell eröffnet.

Heiß begehrt waren viele Dekoartikel rund um Ostern und den Frühling. Bei Kaffee und Kuchen konnten die Besucher gemütlich miteinander ins Gespräch kommen.

Wem die Zeit zum Backen am Wochenende fehlte, konnte leckeren Kuchen mit nachhause nehmen.

An vielen Stationen zeigten die Schüler und anwesenden Kinder ihr Können. Große Begeisterung gab es beim Drehen des Glücksrades und beim Schminken.

Auf Geschicklichkeit- und Schnelligkeit kam es beim Eierlaufen an. Treffsicherheit war beim Kugel- und Säckewerfen gefragt. Vorwiegend die Jungen nutzten die Chance beim Torwandschießen zu treffen.

Um selbst Kreativität zu zeigen

konnten die Kinder

ihr Können beim

Basteln unter Beweis stellen.

Die Sonnenfinsternis

als Naturschauspiel,

welches für viele

Kinder phänomenal

erschien, ließ sicherlich

den einen oder anderen

Besucher fernbleiben.

Trotz allen war es ein

gelungener Projekttag

der den Kindern viel Freude bereitete.

Der Erlös vom Frühlingsmarkt

kommt den Schülern der Grundschule zugute.

Noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle, die zum guten Gelingen beigetragen haben.

D. Sefrin



Kegelmannschaft aus Holdenstedt wird Meister in der Landesklasse West

Die erste Männermannschaft des KSC Holdenstedt hat sich nach einer souveränen Saison den Meistertitel in der Landesklasse West bereits am vorletzten Spieltag auf den eigenen Bahnen geholt. Im Spiel gegen Wacker Wallhausen ließen die Füchse nichts anbrennen und gewannen mit 7:1 nach Punkten. Die Mannschaft (Jörg Fischer, Andreas Knauth, Bert Conrad, Chris Dennstedt, Felix Kratz, Johannes Doleschal und Andreas Brier) ist seit dem 5. Spieltag (12 Spiele in Folge) ungeschlagen.

OT Katharinenrieth

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Katharinenrieth alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 08.04.	Frau Inge Pfanne	zum 71. Geburtstag
am 10.04.	Frau Helga Brösgen	zum 75. Geburtstag
am 25.04.	Frau Johanna Koch	zum 77. Geburtstag
am 07.05.	Frau Elke Reinsch	zum 71. Geburtstag

Jagdgenossenschaft Katharinenrieth

Am 09.04.2015, um 18.00 Uhr findet die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft in der Feuerwehr Katharinenrieth statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Diskussion
6. Bestätigung der Berichte
7. Beschluss über die Verwendung des Jagdzinses
8. Schlusswort

gez. Gerhard Kühnel
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

OT Liedersdorf

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Liedersdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 30.04.	Frau Renate Seyfert	zum 75. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

OT Mittelhausen/Einsdorf

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Mittelhausen/Einsdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



OT Einsdorf		
am 25.04.	Herrn Fritz Gehlmann	zum 91. Geburtstag
OT Mittelhausen		
am 12.04.	Herrn Heinz Feierabend	zum 83. Geburtstag
am 18.04.	Frau Brigitte Hesse	zum 74. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in Mittelhausen

19.04.2015	09.00 Uhr
26.04.2015	Einladung zur Christuswallfahrt nach Volkenroda und zur Ordination von Prädikant Kahnt nach Magdeburg

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Mittelhausen/Einsdorf findet am **Samstag, dem 18.04.2015, um 14.00 Uhr** im **Versammlungsraum der Gemeinde Mittelhausen**, neben der Feuerwehr statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung Rechenschafts- und Kassenbericht über das Jagdjahr 2014/15
Lagebericht der Jägerschaft
Beschluss über Pachtauszahlung Jagdjahre 2012/13 bis 2015/16
Vorbereitung der Vorstandswahl 2016
Arbeitsplan für Jagdjahr 2015/16
Wahl der Kassenprüfer

Wir laden alle Jagdgenossen (Landeigentümer) und Revierinhaber dazu herzlich ein.

Der Vorstand

OT Niederröblingen

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Niederröblingen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 11.04.	Frau Siegrun Arndt	zum 75. Geburtstag
am 11.04.	Frau Gertraude Meye	zum 75. Geburtstag
am 20.04.	Herrn Franz Dörfler	zum 76. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Günter Bruno	zum 78. Geburtstag
am 29.04.	Frau Christa Neldner	zum 72. Geburtstag
am 29.04.	Frau Karin Sanftleben	zum 71. Geburtstag
am 02.05.	Herrn Ulf-Dieter Fiß	zum 75. Geburtstag
am 09.05.	Herrn Wolfgang Rakow	zum 74. Geburtstag

OT Nienstedt/Einzingen

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Nienstedt/Einzingen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



OT Einzingen		
am 16.04.	Herrn Klaus Kühne	zum 81. Geburtstag
OT Nienstedt		
am 14.04.	Herrn Heinz Grunert	zum 78. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Einzingen

Gottesdienste

12.04.15 um 13.30 Uhr
 26.04.15 Einladung zur Christuswallfahrt nach Volkenroda und zur Ordination von Prädikant Kahnt nach Magdeburg

Diakonie-Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Donnerstag, dem 16.04.2015, um 14.00 Uhr in der Gaststätte Agthe statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Auf zum Walpurgisfeuer

nach Nienstedt, am **30.04.2015**
 Treffpunkt: **19 Uhr** auf den Teichdamm, anschließend Fackelumzug durchs Dorf.
 Entzünden des Walpurgisfeuers, gemütliches Beisammensein.
 Für Speisen und Getränke sorgt der Pelzkocherverein.
 Alle Nienstedter u. Gäste sind herzlich eingeladen!

Der Pelzkocherverein e. V.

OT Pölsfeld

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Pölsfeld alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 09.04.	Frau Karla Haase	zum 72. Geburtstag
am 11.04.	Frau Karin Eisermann	zum 74. Geburtstag
am 20.04.	Frau Doris Brehme	zum 76. Geburtstag
am 26.04.	Frau Rita Rädisch-Weise	zum 76. Geburtstag
am 29.04.	Frau Anni Mögling	zum 88. Geburtstag
am 29.04.	Frau Elfriede Mögling	zum 81. Geburtstag
am 05.05.	Frau Annita Müller	zum 78. Geburtstag
am 11.05.	Herrn Lutz Hagenguth	zum 74. Geburtstag

OT Sotterhausen

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Sotterhausen alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 18.04.	Frau Ruth Flienert	zum 82. Geburtstag
am 23.04.	Frau Rosemarie Herrmann	zum 76. Geburtstag

Diakonie-Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Dienstag, dem 14.04.2015, um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (Feuerwehr) statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Bereitschaftsplan des Diakonischen Sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

OT Winkel

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Winkel alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 17.04.	Frau Helga Fliegner	zum 76. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Heinz Schwieger	zum 75. Geburtstag
am 02.05.	Frau Annemarie Rösner	zum 75. Geburtstag
am 08.05.	Frau Friedgard Wittenbecher	zum 80. Geburtstag

Jagdgenossenschaft Winkel

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Am Donnerstag, dem 23.04.2015, um 19.00 Uhr findet im Versammlungsraum der Gemeinde Winkel die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Winkel statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Abstimmung über die Verwendung des Jahresüberschusses
9. Wahl von 2 Kassenprüfern
10. Anfragen und Diskussionen

Der Vorstand

OT Wolferstedt

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Wolferstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 13.04.	Herrn Otto Ehrig	zum 85. Geburtstag
am 14.04.	Herrn Thilo Ottilie	zum 87. Geburtstag
am 14.04.	Frau Sitta Schulze	zum 85. Geburtstag
am 15.04.	Frau Irmgard Pescht	zum 80. Geburtstag
am 16.04.	Herrn Martin Steinbrück	zum 80. Geburtstag
am 26.04.	Herrn Lothar Brütting	zum 80. Geburtstag
am 26.04.	Frau Gisela Weißleder	zum 73. Geburtstag
am 03.05.	Frau Dora Ruppe	zum 72. Geburtstag
am 04.05.	Frau Anita Nowakowsky	zum 77. Geburtstag
am 08.05.	Frau Gertraud Menzel	zum 76. Geburtstag
am 09.05.	Frau Sigrid Mier	zum 78. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

- 12.04.15 um 15.00 Uhr
26.04.15 Einladung zur Christuswallfahrt nach Volkenroda und zur Ordination von Prädikant Kahnt nach Magdeburg

Sonstiges

April

Wandelmonat ist ein bildhafter Beiname des launischen Aprils. Auch Ostermonat, Ostermond, Launing und Gauchmonat sind alte Namen.

12. April - Weißer Sonntag

„Fest soll mein Taufbund immer stehen“ ist das bekannte Lied zur katholischen Erstkommunion am Weißen Sonntag. Die Nutzung dieses Sonntages nach Ostern als Tag der Erstkommunion begann vermutlich ab 1673.

30. April - Walpurgisnacht

Die Nacht vor dem 1. Mai ist die Walpurgisnacht. Der Sage nach reiten heute die Hexen auf Besen, Katzen oder Ziegenböcken zum Hexensabbat auf den Blocksberg im Harz, um mit dem Teufel zu tanzen.

1. Mai - Maifeiertag

Am 14. Juli 1889, 100 Jahre nach der Erstürmung der Bastille, kam der Internationale Arbeiterkongress in Paris zusammen. Er legte mit seinem Beschluss den „offiziellen“ Grundstein für einen gemeinsamen Arbeiterfeiertag. Vorläufer gab es schon seit Beginn der Industrialisierung, etwa in Amerika und Australien.

4. Mai - Heiliger Florian

Der heilige Florian war ein römischer Hauptmann, der nach der Legende als Märtyrer um das Jahr 300 in der Enns ertränkt wurde. Er gilt als Beschützer bei Feuers- und Wassernöten.

10. Mai - Muttertag

Die Idee des Muttertages hat seinen Ursprung im privaten Familienfest von Frau Jarvis aus den USA. 1913 machte der US-Kongress den Muttertag offiziell, 1923 wurde er in Deutschland eingeführt.

Für die Mutter

Was soll ich Dir denn sagen,
o gute Mutter, heut?
Was soll ich Dir denn wünschen,
das Dich und mich erfreut?
Ja, könnt' ich Dir's nur sagen,
wie's um das Herz mir ist!
Du weißt es ja doch besser,
wie teuer Du mir bist.

Dass Du mich immer liebst
und ich lieb' immer Dich -
nichts Schöneres kann ich wünschen,
nichts Besseres für Dich und mich.
(Karl Enslin)

11. Mai - Eisheilige

Heute beginnen die „Eisheiligen“. Ganz pünktlich sind sie nie Sie kommen irgendwann zwischen dem 9. und 17. Mai.